



Versicherungsbestätigungen

für Inhaber einer Business Card oder Corporate Card

OstseeSparkasse Rostock
Am Vögenteich 23, 18057 Rostock

Hinweis in eigener Sache:

Die Firmierung von Mondial Assistance International S.A. hat sich geändert in AGA International S.A. Die Versicherungs- und Assistance-Leistungen von AGA International werden unter der Marke „ELVIA“ geführt. Dies spiegelt sich in den Versicherungsbedingungen wider.

Versicherungsbestätigungen

für die Versicherungen einer von PLUSCARD verwalteten MasterCard/Visa Business oder Corporate Card mit dem gewählten Versicherungspaket Standard oder Plus.

Inhaltsverzeichnis

Ihre Hilfe bei Fragen sowie im Service- und Schadensfall

Ihre Leistungen im Überblick

Vertragsdaten

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

Verkehrsmittel- und Auslandsreise-Unfallversicherung

BusinessTravel Assistance-Leistungen*

Reise-Notruf-Versicherung

Auslandsreise-Krankenversicherung

Autoschutzbrief-Versicherung

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

Allgemeine Hinweise für den Service- und Schadensfall

* Die BusinessTravel Assistance-Leistungen sind nur dann Bestandteil des Standard-Pakets, wenn diese bei Beantragung Ihrer Karte entsprechend vereinbart wurden.

Ihre Hilfe bei Fragen sowie im Service- und Schadensfall

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben ...

... kontaktieren Sie einfach unser Info-Telefon. Wir informieren Sie gerne rund um das Thema Versicherungsschutz. Sie erreichen uns werktags außer samstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Info-Nummer:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24 - 4 46
Telefax +49 (0) 89 6 24 24 - 2 44
E-Mail: service@elvيا. de

Wenn Sie die Assistance-Leistungen in Anspruch nehmen möchten oder aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

... ist die Assistance für Sie da. Unser 24-Stunden-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe 24 Stunden am Tag.

Notfall- und Service-Nummer:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24 - 5 66
Telefax +49 (0) 89 6 24 24 - 2 46

Wichtig:

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie den Sachverhalt und machen Sie sonstige, für die Erbringung der Hilfeleistung notwendige Angaben.

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten ...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen und der Angabe Ihrer Kreditkarten-Nummer sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an:

AGA International S.A.
Schadenabteilung
Ludmillastraße 26
D-81543 München

Telefonisch oder per Fax können Sie uns unter den o. g. Info-Nummern erreichen.

Ihre Leistungen im Überblick

Verkehrsmittel- und Auslandsreise-Unfallversicherung

– Versicherungspaket Standard und Plus –

Führt ein Unfall während der Reise zu dauernder Invaliderität oder zum Tod der versicherten Person, zahlt ELVIA eine Entschädigung, bei Tod von 80.000,- Euro, bei Invaliderität bis 160.000,- Euro.

1 BusinessTravel Assistance-Leistungen

– Versicherungspaket Plus und – sofern gesondert vereinbart – auch Versicherungspaket Standard –

1 Unter einer zentralen Rufnummer steht Ihnen die Assistance mit folgenden Leistungen 24 Stunden täglich zur Seite:

- 2 1. Service-Assistance: Hinterlegung aller wichtigen persönlichen Dokumente in einem Dokumentendepot, Hilfe bei Verlust von Zahlungsmitteln (Sperrung von Kreditkarten, Überbrückungskredit), Stellung von Strafkautions, allgemeine Besorgungs- und Informationsdienste, Organisation von Rufumleitungen bei Verlust des Mobiltelefons und ein 24-Stunden Auto- und Hausschlüsselnotdienst.
- 2 2. Travel-Assistance: Informationen über Einreisebestimmungen, Hilfe bei Umbuchungen und Ticketersatz sowie bei Veränderungen des Reiseablaufs nach Reiseantritt.
- 3 3. Mobilitäts-Assistance: Organisatorische Hilfe bei Pannen und Unfällen sowie bei der Beschaffung von Ersatzteilen.
- 6 4. Medizinische Assistance: Informationen zur Gesundheitsvorsorge vor der Reise.

7 Auslandsreise-Krankenversicherung

– nur Versicherungspaket Plus –

Erstattet gemäß den Bedingungen die Kosten für akut notwendige ärztliche Hilfe im Ausland:

- Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten;
- Krankenrücktransport, notfalls auch Rettungsflug, sofern medizinisch sinnvoll;
- Überführungskosten bei Tod, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis zur Höhe der Überführungskosten.

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem der Karteninhaber einen ständigen Wohnsitz hat oder sich regelmäßig länger als drei Monate im Versicherungsjahr aufhält.

Reise-Notruf-Versicherung

– nur Versicherungspaket Plus –

Bietet Ihnen weltweite Soforthilfe bei Notfällen im Ausland. Unter einer zentralen Rufnummer steht Ihnen die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Ersetzt Ihnen die Mehrkosten der Rückreise der gebuchten und versicherten Reise sowie die Hin- und Rückbeförderung einer Ersatzperson zur Fortführung der Reise bis zu insgesamt 3.000,- Euro.

Autoschutzbrief-Versicherung

– nur Versicherungspaket Plus –

Bietet Ihnen praktische Hilfe und Beistand, wenn Ihr Fahrzeug auf der Reise in Europa durch eine Panne oder einen Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist oder gestohlen wurde.

Vertragsdaten

Allgemeine Bestimmungen:

Versicherungsnehmer:

PLUSCARD Service-Gesellschaft für Kreditkarten-Processing mbH, Saarbrücken, (kurz: PLUSCARD) stellvertretend für die Sparkassen/Banken, die dem zwischen PLUSCARD und ELVIA geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind.

Versicherte Personen (§ 1):

Berechtigte Inhaber einer Business oder Corporate Card, mit dem gewählten Versicherungspaket Standard oder Plus, im Folgenden versicherte Person genannt.

Geltungsbereich (§ 2):

Verkehrsmittel- und Auslandsreise-Unfallversicherung:

Der Versicherungsschutz besteht auf beruflich/geschäftlich veranlassten Reisen

1. im Rahmen der Verkehrsmittel-Unfallversicherung im Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person ab einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie vom Ausgangspunkt der Reise (Wohnung oder Arbeitsstätte)
 - a) vom Besteigen bis zum Verlassen
 - des öffentlichen Verkehrsmittels,
 - des Mietwagens (PKW, Kombi),
 - des Miet-Wohnmobils
 mit Ausnahme der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte;
 - b) als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber (nicht: Motorsegler, Ultraleichtflugzeug oder beim Fallschirmspringen) vom Eintreffen auf dem Flughafengelände bis zum Verlassen einschließlich des Fluges;
 - c) vom Betreten bis zum Verlassen des Hotelgebäudes inklusive des Hotelgeländes;
2. im Rahmen der Auslandsreise-Unfallversicherung im Ausland. Er beginnt und endet mit dem Zeitpunkt des Grenzübertritts ins Ausland, gilt jedoch maximal für einen Zeitraum von 62 Tagen ab Reisebeginn. Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

BusinessTravel Assistance-Leistungen:

Der Versicherungsschutz besteht auf beruflich/geschäftlich veranlassten Reisen der versicherten Person, die über einen Umkreis von 50 km Entfernung vom Wohn- bzw. Arbeitsort hinausgehen.

Reise-Notruf-Versicherung, Auslandsreise-Krankenversicherung:

Der Versicherungsschutz besteht für alle beruflich/geschäftlich veranlassten Reisen im Ausland innerhalb eines Zeitraums von maximal 62 Tagen ab Reisebeginn. Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Autoschutzbrief-Versicherung:

- Versicherungsschutz besteht für alle beruflich/geschäftlich veranlassten Reisen nur innerhalb von Europa.
- Die Leistungen gemäß §§ 3–5 gelten nur für Reisen ab einer Entfernung von 50 km vom Wohn- / Arbeitsort der versicherten Person.

Erfordernis des Karteneinsatzes (§ 4):

Der Versicherungsschutz gilt unabhängig vom Einsatz der Kreditkarte als Zahlungsmittel.

Werden zwei oder mehrere Kreditkartenverträge mit einem Versicherungspaket Standard oder Plus abgeschlossen, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

Ausschlüsse (§ 5):

Entgegen Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch bei Pandemien und Beschlagnahme. Ergänzend zu Nr. 1 gilt: Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

Besondere Obliegenheiten (§ 6, Nr. 4):

Gemäß Nr. 4 ist der berufliche/geschäftliche Charakter der Reise in geeigneter Weise nachzuweisen.

Verkehrsmittel- und Auslandsreise-Unfallversicherung:

– **Versicherungspaket Standard und Plus –**

Geltungsbereich (§ 1):

Siehe unter § 2 Allgemeine Bestimmungen.

Versicherungssumme für den Todesfall (§ 3):

80.000,- Euro.

Versicherungssumme für den Invaliditätsfall (§ 4):

Bis zu 160.000,- Euro.

Einschränkungen (§ 5, Nr. 2, 3 und 4):

Entgegen Nr. 2 bestehen keine Einschränkungen bei Erfrierungen. Kumulrisiko (max. Entschädigungssumme für alle durch ein Schadeneignis geschädigten versicherten Personen, die über das Versicherungspaket Standard oder Plus versichert sind): 5.000.000,- Euro.

Pauschaler Spesenersatz bei stationärer Unterbringung (§ 6, Nr. 1):

Nicht vereinbart.

Kostenerstattung für Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen nach einem Unfall (§ 6, Nr. 2):

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Reise-Notruf-Versicherung.

Kostenerstattung für kosmetische Operationen (§ 6, Nr. 3):

1.000,- Euro.

Reise-Notrufversicherung:

– **nur Versicherungspaket Plus –**

Höhe der Kostenübernahmeerklärung bei stationärer Behandlung (§ 2, Nr. 2 c):

15.000,- Euro.

Organisation und Erstattung der Mehrkosten bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise (§ 5):

- Bis zu max. 3.000,- Euro für die
 - Erstattung der Mehrkosten für die Beförderung;
 - Erstattung der Kosten für die Hin- und Rückbeförderung einer Ersatzperson zur Fortführung der versicherten Reise, wenn deren Einsatz beruflich/geschäftlich notwendig ist.

Höhe des Überbrückungsdarlehens (§ 6, Nr. 2):

2.000,- Euro.

Hilfe bei Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 6, Nr. 3):

ELVIA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 3.000,- Euro und, falls notwendig, Strafkaution bis zu 15.000,- Euro vor.

Kostenerstattung für Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen nach einem Unfall (§ 7):

3.000,- Euro.

Auslandsreise-Krankenversicherung:

– **nur Versicherungspaket Plus –**

Höhe der Kostenerstattung (§ 1, § 2 und § 3):

- Kosten der Heilbehandlung, des Krankentransports und der Überführung bei Tod ohne Begrenzung;
- Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien ohne Begrenzung;
- maximale Dauer der Kostenerstattung für Heilbehandlungen: 90 Tage;
- Pauschaler Spesenersatz bei stationärer Unterbringung: 30,- Euro pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.

Selbstbehalt (§ 6):

Der Selbstbehalt entfällt.

Autoschutzbrief-Versicherung:

– **nur Versicherungspaket Plus –**

Geltungsbereich (§ 1):

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb von Europa. Der Versicherungsschutz gemäß § 2 gilt sowohl innerhalb eines Radius von 50 km vom Wohn-/Arbeitsort (Domizilrisiko) als auch auf Reisen innerhalb von Europa für einen Zeitraum von 62 Tagen ab Reisebeginn. Der Versicherungsschutz gemäß §§ 3–5 gilt auf Reisen innerhalb von Europa für einen Zeitraum von 62 Tagen ab Reisebeginn.

Höhe der Kostenerstattung für Pannenhilfe, Abschleppen und Bergen (§ 2):

Pannenhilfe und Abschleppen bis zu max. 250,- Euro je Schadensfall; Bergen bis zu max. 2.500,- Euro je Schadensfall.

Höhe der Kostenerstattung für Hilfeleistungen und Aufwendungen während der Reise (§ 6):

Max. 2.500,- Euro pro Schadensfall; zusätzlich für Verschrottung und Verzollung: unbegrenzt.

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

zum Versicherungsschutz für Karten-Inhaber (kurz: VB AB 08 KI)

– **Versicherungspaket Standard und Plus –**

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle Versicherungen einer vom Versicherungsnehmer herausgegebenen Kunden- bzw. Kreditkarte. Der Versicherungsnehmer hat für die in den Vertragsdaten genannten versicherten Personen einen umfangreichen Versicherungsschutz auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen bei ELVIA Reiseversicherungen, einer Marke der Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland, Ludmillastraße 26, D-81543 München, vereinbart. Die Prämie für diese Versicherungen wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die in den Vertragsdaten genannten Personen oder der dort bezeichnete Personenkreis. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht der versicherten Person direkt zu.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

1. Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungssparten ist in den Vertragsdaten festgelegt.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Reisen in Ländern oder Zielgebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz für die versicherte Person am Tag der Annahme des Kreditkartenvertrags durch den Versicherungsnehmer und endet mit der Kündigung des Kreditkartenvertrages.

§ 4 Ist der Einsatz der Kreditkarte als Zahlungsmittel für die Reise Voraussetzung für den Versicherungsschutz?

Es gelten die in den Vertragsdaten genannten Regelungen.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
3. Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich bei ELVIA anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
4. in geeigneter Weise den Charakter der Reise gemäß Vertragsdaten nachzuweisen;
5. in geeigneter Weise den Beginn der Reise nachzuweisen.

§ 7 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an ELVIA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von ELVIA vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft und anderer Sozialversicherungsträger.

Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

Diese Regelungen betreffen nicht die Unfallversicherung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 11 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Versicherungsbedingungen für die **Verkehrsmittel- und Auslandsreise-Unfallversicherung** für Karten-Inhaber (kurz: VB RU 08 KI) – **Versicherungspaket Standard und Plus** –

§ 1 Was ist versichert? Was ist ein Unfall?

1. ELVIA erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während der versicherten Reise im vereinbarten Geltungsbereich zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt.
2. Ein Unfall liegt vor,
 - a) wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - b) wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
 - c) Bei Erfrierungen werden die unter § 5 Nr. 2 genannten Leistungen geboten.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz? Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist;
2. Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
3. Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
4. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
5. Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall während der Reise die überwiegende Ursache ist.

§ 3 Welche Leistung erbringt ELVIA bei Tod der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt ELVIA die laut Vertragsdaten vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.

§ 4 Welche Leistung erbringt ELVIA bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe gemäß Vertragsdaten.

1. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –

a) bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit		
eines Arms	70 %	
einer Hand		55 %
eines Daumens	20 %	
eines Fingers	10 %	
eines Beins	70 %	
eines Fußes	40 %	
einer Zehe		5 %
eines Auges	50 %	
des Gehörs auf einem Ohr	30 %	
des Geruchs- oder des Geschmackssinnes		10 %
- b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.
- c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

- d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.
3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.
 4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
 5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

1. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
2. Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, werden im Todes- oder Invaliditätsfall durch Erfrierungen höchstens 10 % der jeweiligen Versicherungssumme gezahlt, vgl. § 1 Nr. 2 c).
3. Sind durch das Schadenereignis mehrere Personen geschädigt worden, die über die in den Vertragsdaten genannten Versicherungen versichert sind, und überschreiten die Versicherungssummen insgesamt den in den Vertragsdaten genannten Betrag, so ist die Leistung von ELVIA für alle Versicherten zusammen auf diesen Betrag begrenzt. Die für die Einzelperson vereinbarte Versicherungssumme ermäßigt sich im entsprechenden Verhältnis.
4. Die unter § 3 und § 4 genannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistungen für jede versicherte Person dar, unabhängig davon, ob der Versicherungsschutz über eine oder mehrere der in den Vertragsdaten genannten Karten besteht.

§ 6 Welche weiteren Leistungen erbringt ELVIA nach einem Unfall?

1. Pauschaler Spesenersatz bei stationärer Unterbringung
 - a) Sofern in den Vertragsdaten vereinbart, zahlt ELVIA für jeden Kalendertag, an dem sich die versicherte Person zur Behandlung von Unfallfolgen in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, ohne Nachweis einen pauschalen Spesenersatz für Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besuchspersonen in der vereinbarten Höhe, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.
 - b) Bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten wird kein pauschaler Spesenersatz gezahlt.
2. Bergungskosten
ELVIA leistet Ersatz bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.
3. Wird nach Abschluss der Heilbehandlung von Verletzungen durch einen versicherten Unfall eine kosmetische Operation notwendig, beteiligt sich ELVIA mit dem in den Vertragsdaten genannten Betrag an den Kosten, sofern nicht ein Sozialversicherungsträger oder eine private Versicherung leistungspflichtig ist.

§ 7 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. sich von den durch ELVIA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalls trägt ELVIA;
2. die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 8 Wann zahlt ELVIA die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

1. Sobald ELVIA die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
2. Erkennt ELVIA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
3. Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.

4. Die versicherte Person und ELVIA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von ELVIA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie ELVIA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die

BusinessTravel Assistance-Leistungen

für Karten-Inhaber

(kurz: AVB AL 08 KI)

– **Versicherungspaket Plus** und – **sofern gesondert vereinbart – auch Versicherungspaket Standard** –

Hinweis:

Die Assistance ist mit der Durchführung der Assistance-Leistungen beauftragt.

§ 1 Welche Informationen und welchen Service bietet die Assistance zu medizinischen Fragen? (Medizinische Assistance)

1. Zur Gesundheitsvorsorge informiert die Assistance über
 - die klimatischen Bedingungen im Zielgebiet,
 - Ausbreitung von Krankheiten und Krankheitsrisiken im Zielgebiet,
 - gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind sowie über allgemeine Impfpfehlungen,
 - allgemeine medizinische und hygienische Verhaltensregeln auf Reisen,
 - Empfehlungen zur Zusammenstellung der Reiseapotheke,
 - gesetzliche Verpflichtungen zur Vor- und Nachsorge-Untersuchung bei Geschäftsreisen südlich/nördlich des 30. Breitengrades (G 35).
2. Auf Anfrage informiert die Assistance über
 - identische oder vergleichbare Medikamente, die im Zielgebiet im Handel sind;
 - die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort nach adäquatem medizinischen Standard und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt.

§ 2 Welche Hilfe bietet die Assistance bei Veränderungen des Reiseablaufs nach Reiseantritt? (Travel-Assistance)

1. Die Assistance bietet einen 24-Stunden Reisevermittlungsdienst für
 - die Reservierung, Buchung und Hinterlegung von Flugtickets,
 - Hotel- und Mietwagen-Reservierungen,
 - Flugticketersatz,
 - Umbuchungen bei Störungen eines gebuchten Verkehrsmittels und bei Nichterreichen eines Anschlusses. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.

Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten sind nicht versichert. Die gewünschte Maßnahme wird von der Assistance unter der Voraussetzung veranlasst, dass die anfragende Person die Kreditkarten-Verbindung bekannt gibt, auf welche die Kosten gebucht werden können.
2. Die Assistance informiert die versicherte reisende Person auf Anfrage über die Einreisebestimmungen der Reise- und Zielländer nach Auskunft der jeweils zuständigen Stelle.

§ 3 Welche Informations- und Serviceleistungen bietet die Assistance bei Reisen mit einem Landfahrzeug innerhalb von Europa? (Mobilitäts-Assistance)

Die Assistance

1. gibt Hinweise für das Verhalten im Schadensfall;
2. vermittelt die Aufnahme von Kfz-Schäden und die Kontaktaufnahme mit dem Auto-Versicherer;
3. organisiert
 - Pannenhilfe, Abschleppung sowie Bergung und Fahrzeugtransport;
 - die Weiterfahrt mit Mietwagen, Bahn, Taxi oder eine Übernachtung;
 - die Beschaffung von Ersatzteilen inkl. des Versands ins Ausland.

Die Kosten für die Ausführung der gewünschten Maßnahme (Beschaffung und Versendung des gewünschten Gegenstandes) sind nicht versichert. Die gewünschte Maßnahme wird von der Assistance unter der Voraussetzung veranlasst, dass die anfragende Person die Kreditkarten-Verbindung bekannt gibt, auf welche die Kosten gebucht werden können.

§ 4 Welche sonstigen Dienstleistungen stellt die Assistance der versicherten Person bereit? (Service-Assistance)

1. Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung. Auf Wunsch nimmt die Assistance vor Reiseantritt Kopien der Reisedokumente der versicherten Person in ein Dokumentendepot.

2. Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln stellt die Assistance den Kontakt zum Arbeitgeber oder zur Hausbank der versicherten Person her. Die Assistance unterstützt den Arbeitgeber oder die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person.
Ist eine Kontaktaufnahme innerhalb von 24 Stunden weder zum Arbeitgeber noch zur Hausbank möglich, stellt ELVIA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens 1.500,- Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an ELVIA zurück zu zahlen.
3. Kommen Kreditkarten oder EC-/Maestrokarten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.
4. Wird die versicherte Person wegen eines Deliktes verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. ELVIA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 3.000,- Euro und, falls notwendig, Strafkaution bis zu 15.000,- Euro vor.
Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Reiseende, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an ELVIA zurück zu zahlen.
5. Die Assistance bemüht sich auf Anfrage um die Vermittlung der folgenden Spezialisten im Ausland:
 - Dolmetscher;
 - Übersetzer;
 - Deutsch und Englisch sprachige Rechtsanwälte;
 - Deutsch und Englisch sprachige Kfz-Gutachter (nur in Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten);
 - Deutsch oder Englisch sprachige Ärzte.
6. Wenn im Notfall eine sprachliche Unterstützung der versicherten Person notwendig ist, versucht die Assistance telefonisch Übersetzungsdienste zu leisten.
7. Die Assistance
 - a) richtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers/der versicherten Person ein Dokumentendepot ein für die Reisedokumente der versicherten Person und für wichtige Geschäftsunterlagen als zusätzliche Dokumenten- und Datensicherung für Verlust während der Geschäftsreise;
 - b) hilft bei der Organisation von Rufumleitungen bei Handy-Verlust während der Geschäftsreise;
 - c) benennt nächstgelegene Serviceanbieter für Reparaturen von Hardware;
 - d) vermittelt 24 Stunden täglich innerhalb Deutschlands einen Hauschlüsselnotdienst und innerhalb Europas einen Fahrzeugschlüsselservice;
 - e) veranlasst im Auftrag des Versicherungsnehmers/der versicherten Person Besorgungsdienste für Blumen oder Geschenkartikel für Geschäftspartner etc.;
 - f) leistet im Rahmen der technischen und tatsächlichen Erreichbarkeit Informationsdienste für die versicherte Person, Angehörige und Dritte, z. B. Geschäftspartner (Reiseruf);
 - g) vermittelt die Versendung von Expressgut.
Die Kosten der Ersatzbeschaffung, der Reparatur, der Versendung und der Aufwendungen für Geschenke sind nicht versichert. Die gewünschte Maßnahme wird von der Assistance unter der Voraussetzung veranlasst, dass die anfragende Person die Kreditkarten-Verbindung bekannt gibt, auf welche die Kosten gebucht werden können.

Versicherungsbedingungen für die
Reise-Notruf-Versicherung
 für Karten-Inhaber
 (kurz: VB RN 08 KI)
 – nur Versicherungspaket Plus –

Hinweis:

Die Assistance ist mit der Durchführung der Leistungen aus der Reise-Notruf-Versicherung beauftragt.

§ 1 Welche Dienste bietet ELVIA?

1. ELVIA bietet der versicherten Person während der Reise in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. ELVIA hat die Assistance damit beauftragt, für die versicherte Person die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.

4. Soweit die versicherte Person weder von ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an ELVIA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall?

1. Ambulante Behandlung
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
2. Stationäre Behandlung
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - a) Betreuung
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - b) Krankenbesuche
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort. ELVIA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als 10 Tagen.
 - c) Kostenübernahme-Erklärung
Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt ELVIA der versicherten Person eine Kostenübernahme-Erklärung bis zur vereinbarte Höhe. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
3. Krankenrücktransport
Sobald der Vertragsarzt der Assistance in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll erachtet und entsprechend anordnet, organisiert die Assistance den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die Assistance für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Assistance nach dem Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

§ 5 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Sofern in den Vertragsdaten vereinbart, organisiert die Assistance die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner oder ein Angehöriger von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung.
2. ELVIA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten für die Beförderung, soweit in den Vertragsdaten vereinbart.
3. Wenn die versicherte Person nicht erreicht werden kann, bemüht sich die Assistance um einen Reiseruf. ELVIA übernimmt hierfür die Kosten.

§ 6 Welche Dienste bietet die Assistance in sonstigen Notfällen?

1. Umbuchungen
Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.
2. Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten
 - a) Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person.

- b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt ELVIA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an ELVIA zurückzuzahlen.
 - c) Kommen Kreditkarten oder Euroscheck-/Maestrokarten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.
 - d) Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung. ELVIA erstattet die amtlichen Gebühren für die Ausstellung der verlorenen Reisedokumente.
3. Strafverfolgungsmaßnahmen
- Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. ELVIA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und, falls notwendig, Strafkautions bis zur jeweils in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe vor.
- Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an ELVIA zurückzuzahlen.

§ 7 Welche Kosten trägt ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

ELVIA leistet Ersatz bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zustoßen ist.

Versicherungsbedingungen für die
Auslandsreise-Krankenversicherung
für Karten-Inhaber (kurz: VB RK 08 KI)
– nur Versicherungspaket Plus –

§ 1 Was ist versichert?

- 1. Versichert sind die Kosten
 - a) der Heilbehandlung
 - b) des Krankentransports
 - c) der Überführung bei Tod
 bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten bei auf der vorübergehenden Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
- 2. Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

- 1. ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 VB AB 08 KI) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro übernommen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls;
 - f) schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe.
- 2. Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend geregelt, erstattet ELVIA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung, sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.
- 3. Pauschaler Spesenersatz bei stationärer Unterbringung
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zahlt ELVIA ohne Nachweis einen pauschalen Spesenersatz für Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besuchspersonen bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten.

§ 3 Welche Kosten erstattet ELVIA bei Krankentransport und Überführung?

- ELVIA erstattet
- 1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus bis zur vereinbarten Höhe;

- 2. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- Kein Versicherungsschutz besteht für
- 1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
 - 2. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
 - 3. Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
 - 4. Massagen- und Wellness-Behandlung sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln;
 - 5. Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen einschließlich Krankentransport;
 - 6. Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen einschließlich Krankentransport;
 - 7. durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung einschließlich Krankentransport;
 - 8. die Behandlung geistiger oder seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel und Krankentransport;
 - 9. Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden einschließlich Krankentransport.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
- 1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet ELVIA bis zu 25,- Euro;
 - 2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.
 - 3. ELVIA die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von ELVIA.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Versicherungsfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Versicherungsbedingungen für die
Autoschutzbrief-Versicherung
für Karten-Inhaber (kurz: VB ASB 08 KI)
– nur Versicherungspaket Plus –

Die Assistance ist mit der Durchführung der Leistungen aus der Autoschutzbrief-Versicherung beauftragt.

§ 1 Was ist versichert?

- 1. ELVIA leistet durch ihre Assistance praktische Hilfe und Beistand, wenn das Fahrzeug der versicherten Person in dem jeweils in den Vertragsdaten angegebenen Bereich innerhalb von Europa durch eine Panne oder einen Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist oder gestohlen wurde. Die Kosten der Beistandsleistung sowie die Aufwendungen für Verschrottung und zusätzliche Rückreisekosten trägt ELVIA im jeweils genannten Rahmen.
- 2. Als Reisen gelten Fahrten ab einer Entfernung von mehr als 50 km vom Wohnort oder dem Arbeitsplatz der versicherten Person.
- 3. Reparaturkosten sind nicht versichert.
- 4. Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn das Fahrzeug nicht älter ist als zehn Jahre, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.

§ 2 Welche Hilfe bietet die Assistance bei Pannen, Unfällen und bei Bergung des Fahrzeugs?

- 1. Kann die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Fahrzeugs der versicherten Person nicht unmittelbar fortgesetzt werden, erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - a) Organisatorische Hilfe zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadenort durch Pannenhilfefahrzeuge oder Abschleppen in die nächstgelegene Werkstatt.

- b) Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines Unfalles, einer Panne oder infolge einer Entwendung von der Straße abgekommen, setzt die Assistance die notwendigen technischen Mittel ein, um das Fahrzeug samt Gepäck und Ladung zum Abschleppen bereitzustellen.
- 2. Die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (Pannenhilfe), das Abschleppen und die Bergung trägt ELVIA im jeweils vertraglich vereinbarten Rahmen.

§ 3 Welche Hilfe bietet die Assistance wenn das Reisefahrzeug während einer Reise repariert werden muss?

1. Die Assistance veranlasst auf schnellstmöglichem Weg die Zusendung der notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, wenn diese vor Ort nicht beschafft werden können.
2. Kann das durch Unfall oder Panne liegende Reisefahrzeug am Schadenort oder in dessen Umgebung nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisiert die Assistance den Rücktransport des Fahrzeugs an den Wohnort der versicherten Person, sofern die versicherte Person nicht selber für die Abholung des reparierten Fahrzeugs sorgt.
3. Die berechtigten Insassen des Reisefahrzeugs können
 - a) bis zu drei Tagen in einem Mittelklassehotel übernachten oder
 - b) mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Mietfahrzeug zum Zielort der Reise oder zurück zum Wohnort fahren.

§ 4 Welche Hilfe bietet die Assistance wenn die Reise nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann?

Ist wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod während der Reise weder die versicherte Person noch eine mitreisende Person in der Lage, selber die Weiter- oder Rückreise mit dem Reisefahrzeug fortzusetzen, so bietet die Assistance die nachfolgend genannten Hilfeleistungen:

1. Rückführung des Fahrzeuges samt den im Fahrzeug mitreisenden Personen und Gepäck durch einen Ersatzfahrer nach Auswahl der Assistance;
2. Rückholung mitreisender eigener oder fremder Kinder der versicherten Person unter 16 Jahre, mit Einsatz einer Begleitperson nach Abstimmung mit der Assistance. Das Gleiche gilt für eigene Kinder ab 16 Jahre, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind;
3. Rückholung des mit der versicherten Person reisenden Haustieres (Hund oder Katze), durch Rücktransport des Haustieres nach Angabe der versicherten Person
 - an deren Wohnsitz,
 - zu einer benannten Person, max. in der Entfernung des Wohnsitzes der versicherten Person, oder
 - zu einem Tierheim in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person,
 sofern das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht.

§ 5 Hilft die Assistance wenn das Fahrzeug während einer Reise verzollt werden muss und bei der Verschrottung?

1. Die Assistance hilft bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Sie erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und Steuern.
2. Die Assistance organisiert notfalls die Verschrottung des Reisefahrzeugs.

§ 6 In welcher Höhe bietet ELVIA Kostenschutz während einer Reise?

ELVIA erstattet die Kosten für Hilfeleistungen der Assistance und für notwendige Aufwendungen gemäß §§ 3–5 insgesamt bis zu dem Höchstbetrag laut Vertragsdaten.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen verwirkt die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistungen?

ELVIA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person oder der berechtigte Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

1. Hinweise nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.

2. Beschwerden

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Allgemeine Hinweise für den Service- und Schadensfall

Was ist in jedem Schadensfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Verkehrsmittel- und Auslandsreise-Unfallversicherung denken?

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die den Unfall beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie ELVIA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Was müssen Sie tun, wenn Sie Leistungen der Assistance in Anspruch nehmen möchten?

(BusinessTravel Assistance-Leistungen)

Sie können die Assistance 24 Stunden täglich erreichen. Teilen Sie Ihr Anliegen mit und halten Sie Ihre Telefonnummer bereit, unter der Sie aktuell erreichbar sind. Bitte geben Sie auch Ihre Kreditkartendaten an, sofern Sie die Vermittlung von Maßnahmen wünschen, deren Kosten Sie selber tragen, z. B. die Buchung von Flügen oder Hotelzimmern, die Beschaffung von Ersatzteilen für Ihr Fahrzeug oder die Nutzung des Geschenk-Services.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?

(Auslandsreise-Krankenversicherung, Reise-Notruf-Versicherung)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalt, bitte unverzüglich an die Assistance, damit adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen** und/oder **-rezepte** ein.

Wichtig:

Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten. Ist die planmäßige Beendigung der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung nicht zumutbar, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten gemäß § 5 VB RN 08 KI bitte folgende Unterlagen ein:

- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises.
- **Belege** über zusätzliche Rückreisekosten und ggf. über die Kosten der Hin- und Rückbeförderung einer Ersatzperson zur Fortführung der Reise.
- **Schadennachweis**, z. B. **ärztliches Attest vom Arzt am Reiseort** (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen.

Was ist bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Reisefahrzeugs zu tun?

(Autoschutzbrief-Versicherung)

Benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Assistance, die im Versicherungsfall alles Nötige in die Wege leitet und Sie über die weiteren Schritte informiert.